

**Satzung**

**über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich  
(Außenbereichssatzung)  
für den Bereich Unterhaindlfing-Hirtenkröppe**

Entwurf: 27.03.2003, geändert aufgrund GR-Beschluss vom 26.06.2003

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Wolfersdorf folgende Außenbereichssatzung für den Bereich Unterhaindlfing-Hirtenkröppe:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Dürnhaindlfing (Unterhaindlfing-Hirtenkröppe) werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (2) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Rechtswirkungen**

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 2 BauGB.
- (2) Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
  - einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
  - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.


**§ 3 Hinweise**

- (1) Zu den Bauvorhaben ist grundsätzlich ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der vorher im Entwurf mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden sollte.
- (2) Die Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung grenzen an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Auf mögliche Immissionen infolge ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung wird hingewiesen.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfersdorf, den 25.08.2003

  
Mair  
Erster Bürgermeister

